

Inhaltsübersicht

	Seite
<u>I. Allgemeine Bestimmungen</u>	
§ 1 Marktbereich und Markthoheit	2
§ 2 Markttage und Verkaufszeiten	2
§ 3 Marktgegenstände	23
§ 4 Marktstörungenen	3
<u>II. Markt Ablauf</u>	
§ 5 Vergabe der Plätze, Stände, Versagung und Widerruf	3-4
§ 6 Veränderung der Standplätze	45
§ 7 Beziehen und Räumen des Wochenmarktgeländes	45
§ 8 Verkauf und Lagerung	4-56
§ 9 Firmenschilder	57
§ 10 Sauberkeit auf dem Markt	57
<u>III. Markaufsicht</u>	
§ 11 Pflichten der Marktbeschicker/innen, Ihrer Gehilfen/innen und der Marktbesucher/innen	68
§ 12 Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung	68
§ 13 Marktverbot	68
§ 14 Zwangs- und Strafbestimmungen	69
<u>IV. Schlussbestimmungen</u>	
§ 15 Haftpflicht und Versicherungen	79
§ 16 Marktstandgeld	79
§ 17 Ausnahmen	710
§ 18 Andere Vorschriften	710
§ 19 Inkrafttreten	810

Formatierte Tabelle

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

Formatierte Tabelle

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Marktbereich und Markthoheit

- (1) Die Stadt Karben betreibt ~~zwei-drei~~ Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Als Wochenmarktplatz für den Wochenmarkt in Klein-Karben wird der Parkplatz an der Einmündung des Selzerbachweges in den Karbener Weg bestimmt.

Als Wochenmarktplatz für den Wochenmarkt in Groß-Karben wird der ~~Bereich vor der evangelischen Kirche (sogenannter Dallesplatz) sowie der Straßenabschnitt davor in der Burg-Gräfenröder Straße linke Parkplatzbereich am Rathausplatz 1~~ bestimmt.

Als Wochenmarktplatz für den Wochenmarkt Neue Mitte wird der stillgelegte Straßenabschnitt zwischen der Neuen Mitte und dem Parkplatz des Einkaufszentrums bestimmt

- (3) Der Gemeingebrauch an den ~~nm~~ vorgenannten Plätzenatz ist an Markttagen während der Marktzeit soweit beschränkt, wie es für den Betrieb des Wochenmarktes nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (4) Im Umkreis von 200 Metern um den Marktplatz herum ist der Handel mit Marktwaren auf öffentlichen Straßen und Plätzen nicht gestattet. Dieser Bezirk gilt zur Sicherung des Marktbetriebes als Marktplatz.

§ 2 Markttage und Verkaufszeiten

- (1) Der Wochenmarkt in Klein-Karben findet samstags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr statt. ~~statt. In der Zeit von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr.~~
Der Wochenmarkt in Groß-Karben findet mittwochs in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr statt. ~~In der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.~~
Der Wochenmarkt in der Neuen Mitte findet freitags in der Zeit von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Ein Verkauf außerhalb dieser Verkaufszeiten ist nicht zulässig.

- (2) Fällt der Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so gilt der vorhergehende Werktag als Wochenmarkttag, wenn nichts anderes bestimmt wird. Der Magistrat kann aus besonderem Anlass die Markttage sowie die Marktzeiten im Einzelfall abweichend festsetzen oder den Ort des Marktes vorübergehend verlegen. Solche Festsetzungen werden ortsüblich bekannt gemacht.

Formatiert: Zeilenabstand: einfach

§ 3 Marktgegenstände

- (1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind nach § 67 der Gewerbeordnung:
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol durch den Urproduzenten zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangs-~~erzeugnissen~~, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, ~~durch den Urproduzenten~~ ist zugelassen.
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
 - c) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs
 - d) Töpfer-, Steingut-, Korb-, Bürsten- und Küblerwaren sowie Waren, die von Wandergewerbetreibenden angeboten werden.

~~(2) Andere Waren dürfen nicht angeboten oder verkauft werden; insbesondere ist der Ausschank alkoholischer Getränke nicht gestattet. Ausnahmen kann der Magistrat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulassen.~~

§ 4 Marktstörungen

- (1) Jede Störung des Marktfriedens, der Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt ist verboten.
- (2) Das Betteln, Hausieren und Musizieren auf dem Wochenmarkt ist nicht gestattet. Betrunkene und Ruhestörer werden vom Wochenmarkt verwiesen.
- (3) Es ist verboten
 - a) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, auf dem ma Wochenmarkt frei herumlaufen zu lassen;
 - b) mit Fahrrädern, Rollerblades oder Inline-Skatern das Wochenmarktgelände zu befahren.

II. Marktlauf

§ 5

Vergabe der Plätze, Stände, Versagung und Widerruf

- (1) Die Plätze und Stände werden vom Magistrat der Stadt Karben – ~~Fachbereich Bürger- und Ordnungsservice, Standesamt Fachdienst Öffentliche Sicherheit und Ordnung~~ – vergeben. Niemand darf eigenmächtig einen Platz einnehmen oder dessen festgesetzte Grenzen überschreiten.
- (2) Zur Teilnahme am Markt ist jeder berechtigt, der Gegenstände des Wochenmarktverkehrs (§ 3 Abs. 1) anbietet.
- (3) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung wird in schriftlicher Form mitgeteilt. Sie kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der/die Benutzer/in die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit (§ 70 a Gewerbeordnung) nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
 - c) es bereits zu viele Stände mit dem gleichen oder ähnlichem Warenangebot gibt.
- (4) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderung oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der/die Inhaber/in der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter/in oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - d) ein/e Beschicker/in die nach der Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf dem Wochenmarkt in Karben in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt,
 - e) gegen Anordnungen der Marktverwaltung oder -aufsicht verstoßen wird,
 - f) beharrlich andere Waren angeboten werden, als sie dem/der Beschicker/in erlaubt sind.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die sofortige Räumung des Platzes oder des Standes verlangt werden.

§ 6 Veränderung der Standplätze

- (1) Der zugewiesene Platz, Stand oder Raum darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des/der Inhabers/Inhaberin und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassung an andere Personen oder Austausch oder eigenmächtige Änderung des Warenkreises – auch nur vorübergehend – ist nicht gestattet und berechtigt die Marktaufsicht bzw. den/die Marktmeister/in, sofort über den Stand, Platz oder Raum anderweitig zu verfügen, wenn notwendig nach zangsweiser Räumung auf Kosten und Gefahren des/der Inhabers/in. Bereits fällig gewordene Gebühren sind zu zahlen. Eine Rückerstattung oder Ermäßigung entrichteter Gebühren findet nicht statt.
- (2) Im Interesse des Marktverkehrs kann die Marktaufsicht einen Tausch von Ständen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

§ 7 Beziehen und Räumen des Wochenmarktgeländes

- (1) Mit der Aufstellung der Verkaufsgerätschaften und der Anfahrt der Verkaufsgegenstände darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes angefangen werden. Die Arbeiten müssen bei Marktbeginn (§ 2) beendet sein. Später eintreffenden Beschickern/innen kann der Zutritt zum Markt untersagt werden.
- (2) Nach dem Aufbau ist das Wochenmarktgelände von sämtlichen Fahrzeugen unverzüglich zu räumen. Nur soweit der Platz vorhanden ist, können nach Weisung der Marktaufsicht bzw. des/der Marktmeisters/in Fahrzeuge in den Verkaufsstand einbezogen werden.
- (3) Abstellplätze für Marktfahrzeuge außerhalb des Wochenmarktplatzes werden von der Marktverwaltung bestimmt.
- (4) Spätestens eine Stunde nach Schluss der Verkaufszeit (§ 2) müssen die Verkaufsplätze von Waren, Gerätschaften und Abfällen vollständig geräumt sein. Bei nicht rechtzeitiger Räumung müssen die entstehenden Mehrkosten für die Reinigung des Wochenmarktes von dem/den Marktbeschicker/innen getragen werden, der diese verursacht hat.

§ 8 **Verkauf und Lagerung**

- (1) Der Verkauf darf nur von den hierfür zugewiesenen Plätzen und Ständen aus erfolgen, Bürgersteige und Durchgänge sind freizuhalten.
- (2) Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen oder Anpreisen oder im Umhergehen angeboten werden. Wer Warenproben, Geschäftsanzeigen, Reklamezettel oder sonstige Gegenstände auf dem Markt verteilen will, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Marktverwaltung.
- (3) Bei dem Anbieten, dem Verkauf, der Preisauszeichnung und bei der Handelsklassenbezeichnung sind die jeweils geltenden Vorschriften zu beachten.
- (4) Die Beschicker sowie deren Angestellte und Hilfskräfte haben sich im Marktverkehr stets sauber zu halten und saubere Berufs- und Schutzkleidung zu tragen.
- (5) Zur Verpackung von Lebensmitteln darf nur neues, innen unbedrucktes und unbeschriebenes Papier verwendet werden. Das Verpackungsmaterial darf nicht auf dem Straßenpflaster oder Erdboden gelagert werden.
- (6) Verfälschte, verdorbene und gesundheitsschädliche Lebensmittel dürfen weder angeboten noch auf dem Verkaufsort aufbewahrt werden. Waren mit ersichtlichen Anzeichen des Verderbs dürfen nicht auf Verkaufsorte gebracht werden. Unreifes Obst darf nur dann geführt werden, wenn es von reifem Obst getrennt gehalten und durch ein Schild mit der deutlichen Aufschrift „Unreifes Obst“ kenntlich gemacht wird.
- (7) Lebendes Klein- und Federvieh darf nur in Behältern mit festem Boden auf den Markt gebracht werden, in denen die Tiere aufrecht nebeneinander stehen und sich bewegen können.
- (8) Es ist verboten, warmblütige Tiere innerhalb der Marktanlage zu töten. Das Rupfen von Geflügel innerhalb der Marktanlage ist nicht gestattet.
- (9) Die zum Markt gebrachten Waren dürfen nicht zum Schein aufgestellt werden, sondern müssen jederzeit gegen Zahlung des Kaufpreises abgegeben werden.

§ 9 Firmenschilder

An jedem Marktstand sind auf einem Schild, das die Mindestgröße 20 cm x 30 cm haben muss, Vor- und Familienname sowie Anschrift des/der Inhabers/in deutlich sichtbar und lesbar anzubringen.

§ 10 Sauberkeit auf dem Markt

- (1) Jede vermeidbare Beschmutzung der Marktanlage ist verboten.
- (2) Die Inhaber/innen sind für die Reinhaltung ihrer Stände und Räume und der davor gelegenen Bürgersteige oder Durchgänge sowie für die Reinhaltung der ihnen zugewiesenen Abstellräume verantwortlich. Im Winter ist in diesem Bereich während des Marktes Schnee und Eis zu beseitigen und zu streuen. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden.
- (3) Die Waagen nebst Schalen sowie die Verkaufstische, Hackklötze und sonstigen Gebrauchsgegenstände müssen stets sauber sein. Sie sind vor jedem Wochenmarkt mit keimtötenden Mitteln zu reinigen und danach mit Wasser zu spülen.
- (4) Es ist untersagt, Abfälle in Gänge, Straßen und Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.
- (5) Die Abfälle sind insbesondere nach Beendigung des Marktes von den Marktbeschickern/innen bzw. ihrem Personal zu beseitigen. Abfälle, die durch ihr Aussehen oder ihren Geruch widerlich sind oder werden können, sind von den Marktbeschickern/innen bzw. von ihrem Personal unverzüglich und fachgerecht zu entsorgen.

III. Marktaufsicht

§ 11

Pflichten der Marktbeschicker/innen, Ihrer Gehilfen/innen und der Marktbesucher/innen

- (1) Alle Beschicker/innen und Besucher/innen des Wochenmarktes sind mit dem Betreten der Anlage den Bestimmungen dieser Satzung und der in ihrer Ausführung ergangenen Anordnungen unterworfen. Sie haben den Weisung der Marktaufsicht bzw. Marktmeister/in Folge zu leisten.
- (2) Den vom Magistrat der Stadt Karben beauftragten Aufsichtspersonen (Marktaufsicht/Marktmeister/in) sowie den Beauftragten der Lebensmittelüberwachung und den Polizeibeamten/innen ist jederzeit Zutritt zu allen zugewiesenen Standplätzen und den Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten.

§ 12

Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung

Durch die Marktaufsicht können Personen vom Markt verwiesen oder entfernt werden, die:

- a) die Ruhe und Ordnung stören,
- b) andere Personen bei der Benutzung des Marktes behindern oder belästigen,
~~oder~~
- c) den Weisungen der Marktaufsicht nicht unverzüglich Folge leisten.

§ 13

Marktverbot

- (1) Wer gegen die Marktordnung verstößt, kann befristet oder ~~dauerhaft für-~~
~~dauernd-~~ vom Betreten des Wochenmarktgeländes ausgeschlossen werden. Ferner können vom Betreten des Wochenmarktgeländes ausgeschlossen werden:
 - a) Personen, die in begründetem Verdacht stehen, dass sie den Marktbereich zur Begehung von strafbaren Handlungen aufsuchen,
 - b) Personen, die bereits einmal vom Wochenmarkt verwiesen worden sind (§ 12), ~~oder~~
 - c) Personen, die den Marktverkehr stören.
- (2) Vom Wochenmarkt ausgeschlossene Personen dürfen das Wochenmarktgelände auch nicht betreten, um Aufträge Dritter auszuführen.

§ 14 Zwangs- und Strafbestimmungen

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Wochenmarktordnung können mit Geldbußen bis zu 500 ~~EURO~~, 00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.
- (2) Soweit Strafen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 Haftpflicht und Versicherungen

- (1) Das Betreten des Wochenmarktgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Karben haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die durch den Marktbetrieb als solchen verursacht werden.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern/innen eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen übernommen. Der Abschluss von Versicherungen ist den Marktbeschickern/innen überlassen. In der gleichen Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen.
- (3) Die Marktbeschicker/innen haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Wochenmarktordnung ergeben.

§ 16 Marktstandgeld

- (1) Als Marktstandgeld sind pro angefangenen Meter Standfront (Verkaufsfront) 2,00 ~~Euro~~€ zu entrichten.
- (2) Das Standgeld ist nach Einnahme der Plätze gegen Quittung an die Marktaufsicht bzw. Marktmeister/in zu zahlen.
- (3) In besonderen Fällen kann die Stadtverwaltung ~~— Fachbereich Bürger- und Ordnungsservice, Standesamt Fachdienst Öffentliche Sicherheit und Ordnung~~ das Marktstandgeld in angemessener Weise ermäßigen oder erhöhen.

§ 17 Ausnahmen

Soweit nicht sonstige Vorschriften entgegenstehen, kann der Magistrat der Stadt Karben - Marktverwaltung - in besonders begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

§ 18 Andere Vorschriften

Bei der Benutzung des Wochenmarktes, beim Aufbau und bei der Einrichtung von Ständen, sowie der Benutzung von Fahrzeugen sind auch die allgemein gültigen Vorschriften wie z. B. Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetz und -verordnungen, Straßenverkehrsordnung, Unfallverhütungsvorschriften u. a. zu beachten.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Wochenmarktordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wochenmarktordnung vom ~~09.02.1973~~29.01.2010 außer Kraft.

Karben, den ~~29.01.2010~~

Der Magistrat der Stadt Karben-
RahnSchulz
Bürgermeister

Veröffentlicht im amtlichen Bekanntmachungsorgan der „Wetterauer Zeitung“
Ausgabe Bad Vilbel /Karben am ~~27. Februar 2010~~
